

Verhandlungsschrift

über die

26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23. November 2006 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Bgm. Karl Grünauer | 5. GV Heinrich Sammer |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Mag. Karoline Wolfesberger |
| 3. Vbgm. Josef Sturmair | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Dr. Franz Loizenbauer | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 8. Siegfried Wambacher | 17. Karl Gruber |
| 9. Johann Eder | 18. Johann Luttinger |
| 10. Christine Pühringer | 19. Klaus Hanis |
| 11. Simon Zepko | 20. Elisabeth Klein |
| 12. Maximilian Feischl | 21. Arno Malik |
| 13. Walter Olinger | 22. Walter Block |
| 14. Christoph Erwin Bachler | 23. Josef Wimmer |
| 15. Ingrid Mair | 24. Nicole Fillip |
| 16. Michael Seiler | 25. Iris Mayrhuber |

- | | |
|--|--------------------|
| 26. Ersatzmitglied f. GR Mag. Peter Reinhofer | Johann Egerer |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Helga Ehmaier-Breitwieser | Silvia Adami |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Dr. Gustav Leitner | Annette Freimüller |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Franz Hochholdt | Gerold Steinhuber |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger | Gregor Swoboda |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Bernd Huber |

Das Ersatzmitglied der SPÖ Fraktion Augustin Diensthuber ist entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Mag. Hermann Mittermayr, Walter Erbler, Ing. Franz Lidauer, Gerhard Lindinger, Gerhard Rückel, Barbara Knoll, Franz Fuchsberger, Heinz Schubert, Andreas Mittermayr, Isabella Bucher, Gerald Huemer, Hubert Altenhofer, Mag. Michael Hirschbrich, Mario Baumüller, Friedrich Stinglmayr, Manuela Seyrl, Ing. Roman Oberndorfer, Andreas Lehrbaumer, David Rückel, Mag. Manfred Wengler, Wilfried Pirngruber, Josef Schmuckermayer, Sonja Harringer, Hermann Hochreiter, Alexander Biring, Christian Schöger und Christine Neuwirth sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion Anna Kogler, Anita Kogler, Hermann Weidringer, Ing. Hans Diethard Lehner und Christian Kogler sind entschuldigt ferngeblieben.

Vor Beginn der Sitzung wird Herr Gerold Steinhuber als Mitglied des Gemeinderates angelobt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes am 20. Dezember 2005 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 16. November 2006 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. Regional Innovation Center (RIC) – Beteiligung an der RIC – Errichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH & Co KG – Grundsatzbeschluss
2. Vereinbarung Winterdienst Gemeinde Pennewang
3. Überarbeitung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
4. Überarbeitung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
5. Überarbeitung der Abfallgebührenordnung (Müll- und Biotonne); Beratung und Beschlussfassung
6. Überarbeitung der Deponie- und Tarifordnung der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger; Beratung und Beschlussfassung
7. Neufestsetzung der Klientenbeiträge für Essen auf Räder und Offener Mittagstisch; Abänderung der Tarifordnung für die Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch und Abänderung der Betriebsordnung für die Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch
8. Neufestsetzung des Standardentgeltes;
Abänderung der Entgelteordnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim
9. Waldlinger Straße -
Belagsanierung durch Welser Kieswerke, Zuschuss Gemeinde
10. Haftungsübernahmen durch die Marktgemeinde Gunskirchen für Darlehensaufnahmen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG
11. Gemeindewohnhaus Waldling 11 – Wohnung Nr. 5 –
Neuvermietung Beschlussfassung des Mietvertrages
12. Amtsgebäude Um- und Zubau; Finanzierungsplan – Überarbeitung
13. Allfälliges

1. Regional Innovation Center (RIC) – Beteiligung an der RIC - Errichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH & Co KG - Grundsatzbeschluss

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen wurde bereits zweimal mit dem Thema „Technologiezentrum für den Bezirk Wels-Land“ befasst und fasste diesbezüglich zwei Grundsatzbeschlüsse. Einerseits wurde am 17. 3. 2003 der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Marktgemeinde Gunskirchen an einer Errichtung und Beteiligung an einem Technologiezentrum interessiert ist und möglicherweise dafür ein Grundstück zur Verfügung stellen würde. Am 28. 8. 2003 beschloss der Gemeinderat sich um den Standort für ein Technologiezentrum zu bewerben und sich mit max. € 70.000,00 an einer Errichter- bzw. Betreibergesellschaft zu beteiligen, sofern Gunskirchen als Standortgemeinde in Frage kommt.

Nach längerer intensiver Beschäftigung mit diesem Thema wurde in den Sommermonaten 2006 von der BRP-Rotax GmbH & Co KG, gemeinsam mit der Marktgemeinde Gunskirchen, dem Land Oberösterreich und der Reischauer Consulting GmbH ein Projektentwurf zur Errichtung des RIC Gunskirchen entwickelt. Mit der BRP-Rotax GmbH als Leitbetrieb soll in Gunskirchen mit dem RIC Gunskirchen ein neuer, starker Innovationsmotor für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich entstehen. Diesem Projekt wurde bereits vom Land Oberösterreich bei einer Projektpräsentation eine positive Förderungszusage erteilt.

Das RIC Gunskirchen, als ein Impulszentrum der zweiten Generation der oberösterreichischen Technologiezentren, in dem sich die BRP-Rotax GmbH als Leitunternehmen beteiligen wird, soll als österreichweit richtungweisendes Projekt entwickelt und gesehen werden.

Mit diesem neuen Technologie- und Impulszentrum sollen nicht nur die bestehenden Arbeitsplätze im Standort Gunskirchen gesichert werden, sondern bis zu 100 neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden.

Im Fordergrund der von der RIC Errichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH nun mehr in Angriff zu nehmenden Arbeit steht die Projektdetailplanung von Gebäude, Infrastruktur, Positionierung- und Marketing, sowie der Finanzierung, die schlussendlich in der Errichtung und Inbetrieb eines in Österreich einzigartigen, in der EU führenden und international tätigen Zentrum für Emissionstechnologie und homologations- Einrichtung im non-automativ und automativ Bereich enden, und dadurch auch zur besonderen Stärkung der Motorenkompetenz in Oberösterreich beitragen soll.

Die Herausforderung dieses Projektes ist die Erhaltung einer intakten Umwelt durch die entscheidende Reduktion der Emissionsschadstoffe bei Motoren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des RIC-Gunskirchen wird eine umfassendes Aus- und Weiterbildungszentrum sein. Dabei soll die BRP-Rotax GmbH einen großen Beitrag leisten und in enger Zusammenarbeit mit dem AMS, WIFI, BFI sowie mit der FH-Wels und anderen universitären Ausbildungsstätten den regionalen Bildungsauftrag im Bezirk Wels-Land, also in Oberösterreich, wesentlich verbessern.

Zu dem soll das RIC Gunskirchen sich als klassisches Impuls- und Gründerzentrum zu einem attraktiven Partner sowohl für Jungunternehmer bzw. Betriebsneugründer, als auch für Produktions- und Dienstleistungsunternehmer sowie Forschungseinrichtungen aus nationalen und internationalen, innovativen technologieorientierten Zweigen entwickeln.

Mit der Gründung dieser RIC Errichtungs- und Betriebs GmbH bis Ende Jänner 2007 sollen nun die nächsten wichtigen Schritte zur Verwirklichung dieses einzigartigen Zentrums am Standort Gunskirchen gemeinsam mit dem Land Oberösterreich und den Gemeinden des Bezirkes Wels-Land, sowie der Reischauer Consulting GmbH bis zur endgültigen Entscheidung des BRP Konzerns, die voraussichtlich Ende Februar 2007 fallen wird, gesetzt werden.

Es soll nun von der Marktgemeinde Gunskirchen gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH & Co KG die RIC Errichtungs- und Betriebs GmbH für die Umsetzung des Projektes „Regional Innovations Center (RIC) in Gunskirchen“ gegründet werden.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird € 100.000,00 betragen, wobei die BRP Rotax GmbH & Co KG in der Gründungsphase maximal 24,5 % des Stammkapitals und die Marktgemeinde Gunskirchen als Gründungsgesellschafterin die Differenz, somit vorläufig 75,5 % halten wird. Die Gesellschaft soll noch im laufenden Wirtschaftsjahr 2006/2007 der BRP-Rotax GmbH & Co KG, als bis spätestens Ende Jänner 2007 gegründet und im Firmenbuch eingetragen werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird in der weiteren Folge gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH & Co KG und den übrigen Gemeinden des Bezirkes Wels-Land die weiteren Rahmenbedingungen und die Finanzierung dieses in Österreich einzigartigen und richtungweisenden Zentrums erarbeiten und nach Fertigstellung und entsprechender Genehmigung dieses Projektes von der kanadischen Muttergesellschaft der BRP-Rotax GmbH & Co KG dem Gemeinderat zur weiteren Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.

Es ist daran gedacht, Zug um Zug mit einem festzustellenden finanziellen Verteilungsschlüssel, Teile der Gesellschaftsanteile der Marktgemeinde Gunskirchen zum jeweiligen Nominale dem zukünftig hinzutretenden weiteren Gesellschaftern der „RIC Errichtungs- und Betriebs GmbH“, die neben den Gemeinde auch Finanzierungsgesellschaften oder ähnliches sein können, bis zu einem von der Marktgemeinde Gunskirchen zu haltenden Mindestgeschäftanteil von 26,5 % des Stammkapitals abzutreten.

Gem. § 69 der öö. GemO. bedarf die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wird nach Vorliegen des Beschlusses einzuholen sein.

Wechselrede

GR Zepko fragt, ob der beiliegende Vertrag mitbeschlossen werde.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, es handle sich nur um einen Vertragsentwurf, die Beschlussfassung sei als Grundsatzbeschluss zu sehen.

GR Malik nimmt an, es werden auch andere Gemeinden Gesellschafter sein und fragt, ob es bereits Stellungnahmen anderer Gemeinden gäbe.

GV Dr. Loizenbauer befindetet, andere Gemeinden müssen sich beteiligen, sie seien auch Nutznießer. Es seien im kommenden Budget Mittel zur Gründung der Gesellschaft und um das Stammkapital einzahlen zu können, vorzusehen.

Der Bürgermeister informiert, es gäbe diesbezüglich einen einstimmigen Beschluss der Bürgermeisterkonferenz. Weitere Bürgermeister wurden in das Verhandlungsteam nominiert. Es werde versucht für Gunskirchen ein möglichst gutes Ergebnis zu Stande zu bringen.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen gründet gemeinsam mit der BRP-Rotax GmbH & Co KG die RIC Errichtungs- und Betriebs GmbH für die Umsetzung des Projektes „Regional Innovations Center (RIC) in Gunskirchen“

Das Stammkapital dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird € 100.000,00 betragen, wobei die BRP-Rotax GmbH & Co KG in der Gründungsphase maximal 24,5 % des Stammkapitals und die Marktgemeinde Gunskirchen als Gründungsgesellschafterin die Differenz, somit vorläufig 75,5 % halten wird. Allerdings sollen an weitere Gesellschafter Gesellschaftsanteile abgegeben werden, sodass für die Marktgemeinde Gunskirchen schlussendlich ein Gesellschaftsanteil von 26,5 % übrig bleiben wird.

Über weitere Gesellschafterzuschüsse bzw. die weitere Art und Weise der Zusammenarbeit auch mit den anderen Gemeinden ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Vereinbarung Winterdienst Gemeinde Pennewang

Bericht: Bgm. Karl Grünauer

Die Gemeinde Pennewang trat an die Marktgemeinde Gunskirchen heran, ob die Möglichkeit bestünde, auf der Irnharter Landesstraße von der Gemeindegrenze bis Ortszentrum Pennewang bzw. auf einem Teilbereich der Offenhausener Landesstraße vom Ortszentrum bis zur Zufahrt Balding, mit dem gemeindeeigenen LKW der Marktgemeinde Gunskirchen den Winterdienst mit zu erledigen.

Die durchzuführenden Arbeiten sollen die komplette Schneeräumung bzw. die Salzstreuung umfassen.

Die Arbeiten wurden bereits in der Vorwinterdienstperiode probeweise kurzfristig miterledigt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Erledigung des Winterdienstes für die beiden Teilstücke umfasst ca. 20- 30 Minuten und könnte ohne größere zeitliche Auswirkungen auf das bestehende Winterdienstregulativ der Gemeinde vom Bauhof miterledigt werden.

Die Abrechnung der durchgeführten Winterdienstleistungen sollen nach tatsächlichem Arbeitsaufwand mit einem unveränderbaren Pauschalstundensatz von € 85,- inkl. MWSt. abgerechnet werden. Ebenso die Abrechnung für das benötigte Streumaterial.

Die Vereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes soll für die nächsten 3 Winterdienstperioden abgeschlossen werden.

Über die Erledigung des Winterdienstes - wie oben beschrieben - liegt diesbezüglich ein Vereinbarungsentwurf (gemäß Anlage) vor.

Wechselrede

GR Zepko findet es nicht sinnvoll, im Vertrag Marke und Type des Salzstreugerätes anzuführen, da bei einer eventuellen Ersatzbeschaffung das gleiche Gerät angekauft werden müsste.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, man werde diese Punkte entfernen.

Die Frage von GR Luttinger, ob die bestehende Vereinbarung mit der Gemeinde Pennewang hinsichtlich einer Räumung und Streuung im Bereich Lucken – Fils aufrecht bleibe, wird von Vbgm. Sturmair bejaht.

Vbgm. Sturmair informiert, er als zuständiger Referent habe diesen Amtsvortrag nicht vorgebracht, da er in die Vorgespräche nicht eingebunden war.

Bürgermeister Grünauer begründet, die Gemeinde Pennewang sei an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten und es wurde die Sachlage besprochen. Es war nicht Absicht irgendjemand von den Beratungen auszuschließen.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Winterdienstvereinbarung (laut Anlage) abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang, betreffend der Erledigung des Winterdienstes auf der Irnharter Landesstraße bzw. einem Teilbereich der Offenhausener Landesstraße im Gemeindegebiet Pennewang, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Neufassung der Wassergebührenordnung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 14. Sept. 2004 eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen.

Diesbezüglich wird ein Überblick über die Gebührenentwicklung zur Verfügung gestellt:

Datum	Gemeindeanteil		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
1.Okt.82	€ 1.090,09	€ 0,51		
1.Jän.84	€ 1.133,70	€ 0,55		
1.Jän.88	€ 1.279,04	€ 0,55		
1.Jän.96	€ 1.279,04	€ 0,55		
1.Jän.97	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.496,48	€ 0,93
1.Jän.98	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,93
1.Jän.99	€ 1.279,04	€ 0,55	€ 1.526,85	€ 0,99
1.Okt.00	€ 1.398,15	€ 0,88	€ 1.526,85	€ 1,04
1.Okt.01	€ 1.566,00	€ 1,00	€ 1.577,22	€ 1,08
1.Okt.02	€ 1.566,00	€ 1,12	€ 1.631,30	€ 1,12
1.Juli.03	€ 1.641,75	€ 1,12	€ 1.641,20	€ 1,16
1.Apr.04	€ 1.641,75	€ 1,12	€ 1.669,80	€ 1,20
1. Jän. 07	€ 1.815,00	€ 1,32	€ 1.773,20	€ 1,32
1. Jän. 08	*	€ 1,38	*	€ 1,375
1. Jän. 09	*	€ 1,43	*	€ 1,43
1. Jän. 10	*	€ 1,49	*	€ 1,485

Eine neue Wassergebührenordnung wurde bereits im Finanzjahr 2004 erstellt und dort maßgebliche Adaptierungen vorgenommen. Bei der vorliegenden Gebührenordnung wurden lediglich die Benützungsgebühren bis zum Finanzjahr 2010 festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2007 vom 25. Okt. 2006 hingewiesen.

Spezielle Bemerkungen zur Wassergebührenordnung:

Die Wasseranschlussgebühren wurden mindestens auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben. Die Anschlussgebühr je m² beträgt € 11,00 zuzüglich 10 % MWSt., sodass € 12,10 für den Anschlusswerber vergebührt werden.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

Die Wasserbezugsgebühr soll wie folgt festgesetzt werden:

ab 1. Jän. 2007 € 1,32/m³
ab 1. Jän. 2008 € 1,38/m³
ab 1. Jän. 2009 € 1,43/m³
ab 1. Jän. 2010 € 1,49/m³

Die jährliche Mindestbezugsgebühr wurde entsprechend der Bezugsgebühr wie oben angeführt festgesetzt.

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die nunmehr vorliegende Gebührenordnung aufgenommen und ist ab 1.1.2009 erstmals fällig. Die Bereitstellungsgebühr wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eingehoben. Diesbezüglich soll eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt werden. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleichbehandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Weitere Einzelheiten sind der beiliegenden Gebührenordnung zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung:

In der Beilage werden diesem Amtsvortrag Berechnungsunterlagen der Finanzabteilung beigefügt. Aus diesen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Benützungsg Gebühr Mehreinnahmen für die Finanzjahre 2007 bis 2010 ein finanzwirtschaftlicher Überschuss zwischen € 98.600,00 und € 111.000,00 erwarten werden.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Wasseranschlussgebühren und Wasserbenützungsgebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Seitens der Finanzabteilung wird somit festgestellt, dass eine Anhebung der Gebühren auf die Mindestbenützungsg Gebühr unumgänglich erscheint. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen gesehen werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. Okt. 2006 mit der Neuauflage der Wassergebührenordnung auseinandergesetzt und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die nunmehr vorliegende Wassergebührenordnung zwecks Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks Verordnungsvorprüfung vorgelegt. Die vorliegende Verordnung wurde am 13. Nov. 2006 mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Gatterbauer, vom Amt der OÖ. Landesregierung durchbesprochen. Die wesentlichsten Punkte dieses Gesprächs werden wie folgt wiedergegeben:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat eine neue Wasserleitungsordnung zu erstellen und diese ist vor Kundmachung zwecks Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die dem Amt der OÖ. Landesregierung vorliegende Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahre 1969 und ist aufgrund gravierender Änderungen durch das Gemeindewasserversorgungsgesetz zu überarbeiten. Zusätzlich ist bei der Ordnungsprüfung der vorliegenden Gebührenordnung eine genaue Gebührenkalkulation vorzulegen. Dieser Gebührenkalkulation sind noch weitere Berechnungsunterlagen beizufügen, welche dann im Detail mit der Aufsichtsbehörde abzusprechen sind. Herr Gatterbauer teilt nochmals mit, dass die Aufsichtsbehörde größtes Augenmerk auf die Einhebung der Mindestbenutzungsgebühren und Anschlussgebühren legt. Er erinnert nochmals daran, dass bei Nichtbeachtung Nachteile bei der Erzielung von Bedarfszuweisungsmitteln zu erwarten sind.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Neufassung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Wassergebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Wassergebührenordnung tritt mit 1.Jän. 2007 in Kraft.“

Beschlussergebnis: 19 JA-Stimmen (Bgm. Grünauer, Vbgm. Nagl, GV Mag. Wolfesberger, GV Dr. Kaiblinger, GR Wambacher, GR Eder, GR Zepko, GR Olinger, GR Mair, GR Seiler, GR Luttinger, GR Hanis, GR Klein, GR Malik, GR Block, GR Fillip, GR Egerer, GR Adami und GR Huber)

12 NEIN-Stimmen (Vbgm. Sturmair, GV Dr. Loizenbauer, GV Sammer, GR Pühringer, GR Feischl, GR Bachler, GR Gruber, GR Wimmer, GR Mayrhuber, GR Freimüller, GR Steinhuber und GR Swoboda)

4. Neufassung der Kanalgebührenordnung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 14. Sept. 2004 eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen.

Diesbezüglich wird ein Überblick über die Gebührenentwicklung zur Verfügung gestellt:

Datum	Gebühren gemäß Verordnung		Voranschlagserlass	
	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ² Wohnfläche	Mindestanschlussgebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
01.Okt.82	€ 1.279,04	€ 0,52		
01.Jän.84	€ 1.308,11	€ 0,62		
01.Jän.85	€ 1.308,11	€ 0,72		
01.Jän.87	€ 1.470,90	€ 0,86		
01.Jän.88	€ 1.694,73	€ 0,96		
01.Jän.91	€ 1.790,66	€ 0,96		
** 01.Jän.93	€ 1.798,65	€ 1,20		** 150 m ²
01.Jän.94	€ 1.798,65	€ 1,44		
01.Jän.96	€ 1.798,65	€ 1,44		
01.Jän.97	€ 1.798,65	€ 1,44	€ 2.494,14	€ 1,96
01.Jän.98	€ 2.098,43	€ 1,52	€ 2.542,10	€ 1,98
01.Jän.99	€ 2.338,25	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,20
01.Jän.00	€ 2.578,07	€ 1,60	€ 2.542,10	€ 2,32
01.Okt.01	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.658,83	€ 2,44
01.Jän.02	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.719,20	€ 2,56
01.Jän.03	€ 2.577,00	€ 1,60	€ 2.734,60	€ 2,68
01.Juli.03	€ 2.739,00	€ 1,60		
1. Jän. 04	€ 2.739,00	€ 1,60	€ 2.783,00	€ 2,79
1.Okt. 04	€ 2.805,00	€ 1,81		
1. Okt. 05		€ 2,03		
1. Jän. 07	€ 2.970,00	€ 1,76/€ 0,66	€ 2.956,80	€ 3,245
1. Jän. 08		€ 1,54/€ 1,21		€ 3,41
1. Jän. 09		€ 1,32/€ 1,76		€ 3,575
1. Jän. 10		€ 1,10/€ 2,20		€ 3,74

Eine neue Kanalgebührenordnung wurde bereits im Finanzjahr 2004 erstellt und dort maßgebliche Adaptierungen vorgenommen. Bei der vorliegenden Gebührenordnung wurden lediglich die Benützungsgebühren und kleinere Änderungen bis zum Finanzjahr 2010 festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2007 vom 25. Okt. 2006 hingewiesen.

Spezielle Bemerkungen zur Kanalgebührenordnung:

Die Kanalanschlussgebühren wurden mindestens auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben. Die Anschlussgebühr je m² beträgt € 18,00 zuzüglich 10 % MWSt., sodass € 19,80 für den Anschlusswerber vergebührt werden.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

Die Kanalbenützungsg Gebühr soll wie folgt festgesetzt werden:

1. Jährliche Kanalbenützungsg Gebühr je m² der Bemessungsgrundlage

ab 1.Jän. 2007	€	1,76/m ²
ab 1. Jän. 2008	€	1,54/m ²
ab 1. Jän. 2009	€	1,32/m ²
ab 1. Jän. 2010	€	1,10/m ²

2. Zu dieser jährlichen Kanalbenützungsg Gebühr wird extra eine verbrauchsorientierte Kanalbenützungsg Gebühr je m³ entnommenen Wassers verrechnet und diese beträgt ab

ab 1.Jän. 2007	€	0,66/m ³
ab 1. Jän. 2008	€	1,21/m ³
ab 1. Jän. 2009	€	1,76/m ³
ab 1. Jän. 2010	€	2,20/m ³

Die Bereitstellungsgebühr wurde in die nunmehr vorliegende Gebührenordnung aufgenommen und ist ab 1.1.2009 erstmals fällig. Die Bereitstellungsgebühr wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eingehoben. Diesbezüglich soll eine Gleichstellung mit jenen Grundstücksbesitzern, die einen Erhaltungsbeitrag nach dem Raumordnungsgesetz zu entrichten haben, hergestellt werden. Die Berechnung hinsichtlich der Einhebung ist an die Bestimmung des Raumordnungsgesetzes (ROG) geknüpft. Somit ist gewährleistet, dass jeder Grundstücksbesitzer gleichbehandelt wird, gleichgültig ob er zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages oder einer Bereitstellungsgebühr verpflichtet ist.

Weitere Einzelheiten sind der beiliegenden Gebührenordnung zu entnehmen.

Spezielle Bemerkungen zur Kanalgebührenordnung:

Die Kanalanschlussgebühren wurden auf die geforderte Mindestanschlussgebühr angehoben. Die Anschlussgebühr je m² beträgt € 18,00 zuzüglich 10 % MWSt., sodass € 19,80 für den Anschlusswerber vergebührt werden.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage wird bemerkt, dass nunmehr genau geregelt ist, welche Abschläge für einzelne Gebäudeteile zu berechnen sind.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist am 16. Dez. 2001 in Kraft getreten. Artikel 9 dieser Richtlinie trifft Regelungen über die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum Jahre 2010 dafür Sorge zu tragen, dass diese Richtlinie umgesetzt wird.

Dies bedeutet für die Marktgemeinde Gunskirchen eine wesentliche Änderung der Kanalbenützungsgebühreneinhebung. Es ist somit unabdingbar, in gewissen Schritten bis zum Jahre 2010 eine Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch einzuführen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat alle OÖ. Gemeinden aufgrund des Erlasses vom 17. Juli 2006 über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Durch die Finanzabteilung wurden verschiedenste Modelle und deren Auswirkungen dargestellt und dem Bauausschuss zwecks Vorberatung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung:

In der Beilage werden diesem Amtsvortrag Berechnungsunterlagen der Finanzabteilung beigefügt. Aus diesen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Benützungsgebühr Mehreinnahmen für die Finanzjahre 2007 bis 2010 ein finanzwirtschaftlicher Überschuss zwischen € 66.600,00 und € 315.100,00 erwartet werden.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Seitens der Finanzabteilung wird somit festgestellt, dass eine Anhebung der Gebühren auf die Mindestbenützungsgebühr unumgänglich erscheint. Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen gesehen werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. Okt. 2006 mit der Neuauflage der Kanalgebührenordnung auseinandergesetzt und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die nunmehr vorliegende Kanalgebührenordnung zwecks Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verordnung wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks Verordnungsvorprüfung vorgelegt. Die vorliegende Verordnung wurde am 13. Nov. 2006 mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Gatterbauer, vom Amt der OÖ. Landesregierung durchbesprochen. Die wesentlichsten Punkte dieses Gesprächs werden wie folgt wiedergegeben:

Bei der Verordnungsprüfung der vorliegenden Gebührenordnung ist eine genaue Gebührenkalkulation vorzulegen. Dieser Gebührenkalkulation sind noch weitere Berechnungsunterlagen beizufügen, welche dann im Detail mit der Aufsichtsbehörde abzusprechen sind. Herr Gatterbauer teilt nochmals mit, dass die Aufsichtsbehörde größtes Augenmerk auf die Erhebung der Mindestbenutzungsgebühren und Anschlussgebühren legt. Er erinnert nochmals daran, dass bei Nichtbeachtung Nachteile bei der Erzielung von Bedarfszuweisungsmitteln zu erwarten sind.

Die durch den Bauausschuss mehrheitlich beschlossene Kanalgebührenordnung sah eine Doppelablesung des Wasserzählers jeweils zum Stichtag 1. 10. und 1.4. vor. Dieser eruierte Wert sollte für die Berechnung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr verdoppelt werden. Der Grund dieser Doppelablesung lag darin, dass durch die Berechnung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr basierend auf den Wintermonaten Wasserverbräuche wie z.B. Schwimmbad befüllen, Auto waschen, Rasen sprengen etc. angenommen waren.

In etlichen Detailgesprächen hinsichtlich der programmtechnischen Umsetzung mit der Gemdat wurden verschiedene Abläufe dargestellt, welche in weiterer Folge bei der Vorschreibung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr beim Steuerpflichtigen zu Irritationen geführt hätten. Aufgrund dessen, dass die Ablesung datumsgenau eingegeben wird, wird der Wasserverbrauch durch die Abrechnungstage dividiert und in weiter Folge mit 360 Verrechnungstagen multipliziert. Durch das Abweichen der Basisverrechnungstage von 180 Tagen verändert sich somit die zur Verrechnung gelangende Bezugsmenge. Für den Bürger hätte dies zur Konsequenz, dass eine Verdoppelung des abgelesenen Wertes nicht unbedingt eine richtige Berechnung ergibt. Es wären somit von vornherein diverse Rücksprachen und Streitigkeiten vorprogrammiert. Bei einem abschließenden Gespräch im Beisein von Herrn Bgm. Karl Grünauer, Vizebgm. Josef Sturmair und GV Dr. Josef Kaiblinger wurde vereinbart, dass von der Doppelablesung Abstand genommen wird. Die anwesenden Herren erachten es als sehr wichtig, dass der Bürger eine klare, verständliche und nachvollziehbare Gebührenvorschreibung erhält.

Weiters kam man überein, dass für die Besitzer von Schwimmbädern eine Ausnahmeregelung getroffen wird, welche vorsieht, dass über entsprechenden Antrag vom Inhalt des Schwimmbades 50 % von der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr abgeschlagen wird.

Seitens der Finanzabteilung wurden die Änderungen in der Kanalgebührenordnung vorgenommen.

Wechselrede

GR Zepko sagt, er könne mit der vorgeschlagenen Lösung leben. Es habe im Ausschuss große Diskussionen gegeben, da diese Variante seitens der Verwaltung als zu administrativ bezeichnet wurde. Er finde die Lösung mit der zweimaligen Wasserzählerablesung als sinnvoll.

GV Sammer sieht es aus ökologischer Sicht positiv, wenn die Kanalbenutzungsgebühr zukünftig nach verbrauchsorientierten Richtlinien vorgeschrieben werde. Er sehe jedoch auch einen Wehrmutstropfen versteckt, da Mehrkinderfamilien in kleinen Wohnungen benachteiligt werden und regt an, einen sozialen Aspekt zu überdenken.

GR Malik sagt, er habe dem Tagesordnungspunkt 3 die Zustimmung gegeben, da es sich bei den Wassergebühren um eine vertretbare, moderate Anhebung handle. Die Diskussionen der vergangenen Jahre seien legendär, eine wirklich gerechte Lösung werde es nicht geben.

Er könne sich sowohl mit dem Mischsystem aus bebauter Fläche und Wasserverbrauch, als auch mit einer Erhöhung anfreunden. Er habe Berechnungen bei seinem eigenen Haushalt angestellt und sieht in den kommenden 3 Jahren einer Gebührenerhöhung von über 50 % entgegen. Er habe nur einen 3 Personenhaushalt und befürchte, Familien mit mehreren Personen würden durch dieses Modell exorbitant belastet. Seine Fraktion wünsche sich eine Abflachung der Erhöhung insbesondere des verbrauchsorientierten Anteiles.

GR Zepko informiert, auch seine Fraktion habe diesbezüglich viel diskutiert. Man habe festgestellt, wenn die Fläche klein und der Wasserverbrauch hoch sei, wirkt sich die Erhöhung dramatischer aus, als umgekehrt. Er könne nicht sagen, diese Lösung sei das gelbe vom Ei, aber es werde keine Lösung geben, die allen gerecht werde.

Vbgm. Sturmair berichtet, nach seinen Berechnungen betragen die Erhöhung von 10 % bis in Extremfällen 245 %. Bei einem Beispiel von einem 3 Personenhaushalt mit unterdurchschnittlichen 118 m³ Wasserverbrauch würde die Erhöhung 55 % betragen. Ein 4 Personenhaushalt mit einem Wasserverbrauch von 193 m³ hätte eine Erhöhung von 88 %. Wohneinheiten mit 70 – 80 m² für Familien mit zwei Kindern seien dabei noch gar nicht berechnet worden, es werde jedoch eine Erhöhung von ca. 150 % vermutet. Eine soziale Einschleifregelung wurde in dieser Gebührenordnung nicht gefunden und er werde deswegen dieser Gebührenordnung nicht zustimmen.

GR Malik findet den sozialen Aspekt nicht berücksichtigt. Die Steigerungen je m³ verbrauchten Wasser seien unmäßig und nicht vertretbar.

GR Zepko informiert, um eine verbrauchsorientierte Gebührenordnung handle es sich, wenn mindestens 2/3 der Gebühren nach dem Verbrauch eingehoben werden. Dadurch kämen diese Zahlen zustande.

Abteilungsleiter Franzmair informiert die Mitglieder des Gemeinderates wie die Zahlen zustande gekommen seien. Es gäbe vorgegebene m³ Sätze des Landes, welche in das Mischsystem einzufließen waren. Als Umrechnungsfaktor gelte, 1,4 m² für einen m³ Wasserverbrauch. In Gebührenordnungen seien soziale Aspekte hintanzuhalten, da eine gleiche Gebühr für alle festzusetzen sei. Eine Gebührenordnung könne auch nicht nach Einkommensverhältnissen festgelegt werden. Eine Gebührenordnung die nicht das Ziel einer Gleichheit für alle zu Grunde liege, würde jede übergeordnete Instanz zu Fall bringen. Eine soziale Entlastung könne nur aus anderen Töpfen erfolgen, aber nicht der Gebührenordnung zu Grunde liegen. Würden die Mindestsätze auf einen m² Schlüssel umgerechnet werden, würde dies ebenfalls eine enorme Gebührenerhöhung bedeuten.

Bürgermeister Grünauer unterstreicht die Ausführungen von Herrn Franzmair. Man sei einerseits seitens des Landes gefordert und habe auch zu trachten hinkünftig einen vernünftigen Haushalt zu haben.

GR Dr. Loizenbauer findet, das Land OÖ. diene immer als Argumentationshilfe. In den Jahren 1997 bis 2003 wurde in den Kanalbau € 7 Mio. investiert. Er könne sich nicht erinnern, dass die Gebühren in den Jahren 2003 bis 2006 erhöht worden seien. Wären ständig die Gebühren angepasst worden, wären die Angleichungen jetzt nicht so dramatisch.

GR Eder finde, man brauche eine Anhebung aber nicht auf diese Art und Weise. Einer Anhebung in dieser Höhe könne er nicht zustimmen.

Vbgm. Sturmair informiert Kritik an den Vorgaben des Landes gäbe es nicht nur seitens der Gemeinde sondern auch wie in den Medien berichtet seitens der Wirtschaft. Er habe 4 Abgeordnete seiner Partei informiert, dass er die Vorgaben als unsinnig und für unsozial halte und finde die vieldiskutierte Erhöhung der Heizkosten seien ein kleiner Betrag gegenüber dem, was hier vorgegeben werde.

Der Bürgermeister sagt, die Zahlen seien durch die Finanzabteilung ordnungsgemäß erstellt worden, die Haushaltsentwicklung muss gegeben sein. Man habe versucht viel einzubinden und müsse jetzt eine Entscheidung treffen.

GR Eder zweifelt die Berechnungen der Finanzabteilung nicht an. Er finde jedoch, man habe sich die letzten 20 Jahre bei der Gebührenanpassung einigermaßen durchgeschwindelt und solle dieses System beibehalten.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Neufassung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Beschlussergebnis: 15 JA-Stimmen (Bgm. Grünauer, Vbgm. Nagl, GV Mag. Wolfesberger, GR Wambacher, GR Zepko, GR Olinger, GR Mair, GR Seiler, GR Luttinger, GR Hanis, GR Klein, GR Block, GR Fillip, GR Egerer und GR Adami)

16 NEIN-Stimmen (Vbgm. Sturmair, GV Dr. Loizenbauer, GV Sammer, GR Pühringer, GV Dr. Kaiblinger, GR Eder, GR Feischl, GR Bachler, GR Gruber, GR Wimmer, GR Huber, GR Malik, GR Mayrhuber, GR Freimüller, GR Steinhuber und GR Swoboda)

5. Überarbeitung der Abfallgebührenordnung (Müll- und Biotonne); Beratung und Beschlussfassung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist eine kostendeckende Betriebsführung anzustreben. Eine entsprechende Satzung wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde in der Sitzung am 14. August 1997 beschlossen. Eine Kostendeckung kann durch verschiedenste Maßnahmen erreicht werden. Als Möglichkeiten bieten sich die Einnahmesteigerungen und/oder Ausgabensenkungen an.

Nach Durchsicht der Ausgaben- und Einnahmeentwicklung wird festgestellt, dass aufgrund der Weiterführung der Bodenaushubdeponie die Kostendeckung nicht erreicht werden wird und auch durch die Erhöhung nicht zu erreichen sein wird. Seitens der Finanzabteilung wird jedoch bemerkt, dass jene Überlegungen, welche im Hinblick auf die Abfallverwertung bzw. Vermeidung angestellt wurden, eine Verringerung des Abganges bezweckt haben und bezwecken werden.

Folgende Gebührenerhöhungen seitens des Bezirksabfallverbandes Wels-Land wurden bereits mitgeteilt:

	bisher	NEU
Restabfall-Verbrennung pro to	€ 146,00	€ 150,00
Spermüllsammung jährl./Einwohner	€ 3,82	€ 4,00
Beitrag BAVWL jährl. pro Einwohner	€ 5,0655	€ 5,22

Für die Entleerung der Restabfalltonnen wird gem. Vertrag mit der Fa. AVE (Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex) ab 2007 eine Erhöhung von voraussichtlich 5,50 - 6 % fällig, d.h. 1 Entleerung wird voraussichtlich von bisher € 0,95 auf **€ 1,01** erhöht.

Weiters ist die Verrechnung des jährlich anfallenden Grün- und Strauchschnitts sowie des Bauschutts der Gemeinde durchzuführen (bisher jährlich ca. € 5.500,00).

Die in der Deponie Gänsanger durchgeführte Bauschuttannahme wird dahingehend geändert, dass der angenommene Bauschutt über den Bezirksabfallverband entsorgt wird. Dies bedeutet, dass in der Deponie Gänsanger keine Zwischenlagerung mehr erfolgt. Die Kosten der 1x jährlich angeforderten Brechanlage (ca. € 3.500,00) entfallen dadurch.

Seit Einführung der Biotonne im Jahre 1994 wurden die Gebühren nicht erhöht. Dies wurde auch damit begründet, dass der Anschlussgrad bei der Biotonne erhöht wird, da die Entsorgung von Restabfall wesentlich höher liegt als die Entsorgung von Biomüll. Um den bisherigen bzw. voraussichtlichen Abgang bei der Biotonne entgegenzuwirken, wurden je 50 % des Abganges bei der Restabfall- und bei der Biotonnenkalkulation eingerechnet. Weiters wurde eine voraussichtliche Gebührenerhöhungen durch den BAVWL von ca. 5,54 % bereits bekannt gegeben und bei der Kalkulation berücksichtigt.

Um im Jahr 2007 haushaltswirksame Gebühren einheben zu können ist es notwendig Abfall- bzw. Biotonnengebühren ab 1. Jänner 2007 wie folgt anzuheben:

	bisher	NEU
für 1 Abfalltonne mit 90 l Inhalt pro Abfuhr		inkl. 10 % MWSt.
a) bei zweiwöchentlicher Entleerung	€ 5,60	€ 5,67
b) bei vierwöchentlicher Entleerung	€ 7,10	€ 7,84

c) bei sechswöchentlicher Entleerung	€ 8,45	€ 9,77
--------------------------------------	--------	--------

für 1 Abfallsack mit 90 l pro Abfuhr

a) bei vierwöchentlicher Entleerung	€ 7,10	€ 7,84
b) bei sechswöchentlicher Entleerung	€ 8,45	€ 9,77
c) bei Einzelentsorgung	€ 4,65	€ 6,80

für 1 Container mit 800 l pro Abfuhr

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung	€ 56,00	€ 56,70
b) bei vierwöchentlicher Entleerung	€ 71,20	€ 78,40
c) bei sechswöchentlicher Entleerung	€ 84,50	€ 97,70

für 1 Biotonne mit 120 l pro Abfuhr

bei zweiwöchentlicher Entleerung	€ 2,56	€ 3,45
----------------------------------	--------	--------

für 1 Biotonne mit 240 l Inhalt pro Abfuhr

bei zweiwöchentlicher Entleerung	€ 5,10	€ 6,91
----------------------------------	--------	--------

Weitere Einzelheiten sind der angeschlossenen Kalkulation zu entnehmen.

Wechselrede

GR Malik findet die Gebührenerhöhung als vertretbar. Es wundere ihn jedoch, dass sich bei zweiwöchentlicher Entleerung eine minimale, bei vierwöchentlicher Entleerung eine höhere und bei sechswöchentlicher Entleerung eine noch höhere Gebührenanpassung ergebe. Er finde das aus Umweltgedanken die falsche Einstellung, denn wer mehr Müll produziere, habe eine geringere Erhöhung, als jene die wenig Müll produzieren.

GR Wambacher meint, man müsse die Erhöhungen auf die Jahresmenge hochrechnen, dann zahlen jene die viel Müll entsorgen mehr, als jene die wenig Müll produzieren.

GR Luttinger befindet, bei einer vierwöchentlichen Entleerung kosten 90 l Müll weniger als bei einer sechswöchentlichen Entleerung.

Abteilungsleiter Franzmair stellt klar, bei der Kalkulation seien Kosten für Altstoffsammlungen und Sammelinseln eingerechnet und diese Beträge machen bei zweiwöchentlichen Entleerungsintervallen weniger aus als bei sechswöchentlichen.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Verordnung lt. Anlage betreffend Überarbeitung der Abfallgebührenordnung mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Überarbeitung der Deponie- und Tarifordnung der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger; Beratung und Beschlussfassung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Deponie- und Tarifordnung der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger ist nur dahingehend abzuändern, dass der Tarif pro Gewichtstonne Bauschutt entfällt.

In der Deponie Gänsanger wird die durchgeführte Bauschuttannahme dahingehend geändert, dass der angenommene Bauschutt über den Bezirksabfallverband entsorgt wird. Dies bedeutet, dass in der Deponie Gänsanger nur mehr Kleinmengen angenommen werden dürfen und für diesen Zweck 1 bzw. 2 Mulden aufgestellt werden. Die Entsorgung ist zurzeit noch kostenlos, jedoch sollen lt. Bezirksabfallverband die Entgelte beibehalten werden, da durch den Verband ebenfalls eine Entgelteinhebung überlegt wird.

Wechselrede

GR Wimmer entnimmt dem Amtsvortrag, es dürfen in der Deponie nur mehr Kleinmengen eingebracht werden und fragt, was mit Großmengen zu geschehen habe.

Der Bürgermeister antwortet, diese müssen über Container entsorgt werden.

GR Wimmer fragt, was eine Kleinmenge sei.

Der Bürgermeister antwortet, Kleinmengen seien Bauschutt der in Kübeln oder bis zu einem PKW Anhänger angeliefert werden.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger klärt auf, der Bauschutt dürfe auf Grund von Vorgaben des Landes in der Deponie nur zwischengelagert werden. Bei Überprüfungen durch das Land OÖ. wird der Bauschutt auf Verunreinigungen untersucht. Gäbe es eine Genehmigung für die Endlagerung von Bauschutt, so wäre die Einbringung von größeren Mengen kein Problem.

Der Bürgermeister berichtet, es gäbe am 4. Dezember 2006 wieder eine Überprüfung, zu der die Marktgemeinde Gunskirchen einen Bagger beizustellen habe, um die gelagerten Mengen umzuräumen und auf Verunreinigungen zu überprüfen. Mit der Zwischenlagerung in Containern sei ein Kompromiss für die Einbringung von Kleinmengen erzielt worden.

GR Wimmer regt Bürgermeister Grünauer an, bei der Bürgermeisterkonferenz das Thema anzusprechen um die Gesetzesgrundlage zu überdenken.

Der Bürgermeister wiederholt sich und ergänzt, ihm wäre es lieber, wenn es eine Stelle geben würde, wo der Schutt kontrolliert abgegeben werden könne. Leider gäbe es auf Grund von Vorgaben von höherer Stelle lediglich den Kompromiss mit Zwischenlagerungen in Containern.

Auf die Frage von GR Wimmer, was mit den Schuttbergen in Wels geschehe antwortet der Bürgermeister, diese werden von Spezialfirmen gebrochen und zum Beispiel im Straßenbau wiederverwertet.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„„Die Verordnung lt. Anlage, betreffend Überarbeitung der Deponie- und Tarifordnung der Bodenaushubdeponie und Altstoffsammelstelle Gänsanger mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 wird zum Beschluss erhoben.“

**Beschlussergebnis: 30 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Wimmer)**

**7. Neufestsetzung der Klientenbeiträge für Essen auf Räder und Offener Mittagstisch;
Abänderung der Tarifordnung für die Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch und
Abänderung der Betriebsordnung für die Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch**

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt die Aktion Essen auf Räder, welche vom Verein Altenhilfe Gunskirchen übernommen wurde. Derzeit werden ca. 40 Personen an den Wochentagen mit Essensportionen versorgt. Zusätzlich werden Personen denen es ihr Gesundheitszustand erlaubt über den Offenen Mittagstisch versorgt.

Diesbezüglich werden für den Betrieb der Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch 2 Gebührenordnungen zwecks Beschlussfassung zur Vorlage gebracht. Diese untergliedern sich in eine

- a) Essen auf Räder und Offener Mittagstisch – Tarifordnung und
- b) Essen auf Räder und Offener Mittagstisch – Betriebsordnung

Aufgrund der Berechnungen durch die Finanzabteilung bis zum Finanzjahr 2010 ergibt sich ein Abgang in der Höhe von 28 – 43,78 % und bedeutet ein negatives Betriebsergebnis von ca. € 15.200,00 bis € 17.600,00.

Die nunmehr beabsichtigten Änderungen hat folgenden Inhalt:

- a) Aufnahme der Aktion „Offener Mittagstisch“
- b) Anpassung der Gebührensätze

Der Klientenbeitrag für den Bezug einer Essensportion wurde von € 4,00 auf € 4,40 angehoben, sodass das vorhin zitierte negative Betriebsergebnis entsprechend gesenkt wird. Ein relativ geringes Abgangsergebnis wird jedoch unvermeidbar sein.

Hinsichtlich der Einhebung eines Klientenbeitrages für Geschirreinigung wird bemerkt, dass es immer wieder zu Rückstellungen von nicht ordnungsgemäß vorgereinigtem Geschirr gekommen ist. Es erscheint diesbezüglich gerechtfertigt, dass für die Reinigung ein Beitrag eingehoben wird, welcher die erhöhten Kosten abdecken soll. Der Beitrag für die Geschirreinigung wurde von € 1,10 auf € 2,20 angehoben.

Zusätzlich soll für zerbrochenes, beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr dem jeweiligen Essensbezieher jener Beitrag vorgeschrieben werden, welcher zur Ersatzbeschaffung benötigt wird.

Die Änderung der Berechnung der Klientenbeiträge wurde an die Richtlinien des Amtes der OÖ Landesregierung angepasst. Dabei wird keine Bewertung des zugesicherten Ausgedingtes durchgeführt und grundsätzlich anhand der veröffentlichten Richtsätze vorgegangen.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat sich in seiner Sitzung am Montag, den 13. Nov. 2006 mit der vorliegenden Betriebs- bzw. Tarifordnung auseinandergesetzt und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, die vorliegende Essen auf Räder und Offener Mittagstisch –Tarifordnung und Betriebsordnung vorzulegen.

Die derzeit in Geltung stehenden Gebühren werden hiermit in Erinnerung gerufen:

Alleinstehende		Ehepartner Lebensgemeinschaft		Essen	Kosten	
					Zustellung	Gesamt
bis	€721,93	bis	€ 983,77	€4,00	€0,88	€4,88
bis	€940,17	bis	€ 1.201,79	€4,00	€1,10	€5,10
über	€940,17	über	€ 1.201,79	€4,00	€1,21	€5,21

Wechselrede

Vbgm. Sturmair findet, die Aktion Essen auf Räder sei eine Dienst- bzw. Sozialleistungen und solche solle man auf bisherigem Niveau belassen. Der Entwurf stelle eine Erhöhung von 10 % inkl. der Zustellung dar, was einen Betrag von €5,28 bis €5,61 ausmachen. Er finde diese Erhöhung als nicht angebracht und werde dem nicht zustimmen.

GV Dr. Loizenbauer gefällt der Ausdruck Klientenbeiträge nicht und bringt dies in Zusammenhang mit Geldern die von Anwälten oder Steuerberatern eingehoben werden und nicht immer billig seien. Wenn schon die Beträge angehoben werden, regt er zumindest den Austausch eines der Fahrzeuge mit dem die Speisen zugestellt werden an.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger erklärt, der Austausch eines Fahrzeuges sei seit 2 Jahren auf Basis von Sponsoren geplant. Es gebe allerdings noch keinen Vorschlag des zuständigen Personals wie das Fahrzeug gestaltet sein sollte.

Vbgm. Nagl sagt, der Betrag käme nicht irgendwie zustande sondern sei von der Finanzabteilung kalkuliert und liege im Rahmen anderer Gemeinden die diesen Dienst anbieten. Man habe auch schon Versuche mit Fremdfirmen, welche gefrorenes Essen zustellen durchgeführt, wobei dort die Kosten bei €7,00 je Mahlzeit beginnen. Die Aktion werde auch weiterhin von der Gemeinde subventioniert. Zum sozialen Aspekt erklärt er, es gäbe in Gunskirchen keine Einzelperson die vernachlässigt werde. Man wisse aus den Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes, dass ständig Zahlungserleichterungen auf Antrag bewilligt werden.

Vbgm. Sturmair sagt, es werde bei Ehrungen immer für diese Aktion Werbung gemacht. Er sehe sie als Sozialleistung und diese sollten nicht erhöht werden.

Antrag: (Vbgm. Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Einhebung der Klientenbeiträge für die Aktion auf Räder und Offener Mittagstisch der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1. Jänner 2007 beiliegende Tarifordnung zum Beschluss erhoben.

Ebenfalls wird die vorliegende Betriebsordnung der Aktion Essen auf Räder und Offener Mittagstisch zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: 19 JA-Stimmen (Bgm. Grünauer, Vbgm. Nagl, GV Mag. Wolfesberger, GV Dr. Kaiblinger, GR Wambacher, GR Eder, GR Zepko, GR Olinger, GR Mair, GR Seiler, GR Luttinger, GR Hanis, GR Klein, GR Malik, GR Block, GR Fillip, GR Egerer, GR Adami und GR Huber)

**11 NEIN-Stimmen (Vbgm. Sturmair, GV Dr. Loizenbauer, GR Püh-
ringer, GR Feischl, GR Bachler, GR Gruber, GR Wimmer, GR
Mayrhuber, GR Freimüller, GR Steinhuber und GR Swoboda)**

1 Stimmenthaltung (GV Sammer)

8. Neufestsetzung des Standardentgeltes; Abänderung der Entgelte–Ordnung für das Seniorenwohn- u. Pflegeheim

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Marktgemeinde Gunskirchen ist seit 1. Juni 1994 Heimträger für das Seniorenwohn- u. Pflegeheim. Die Standardentgelte wurden letztmalig mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2004 verändert. Für ein Einzelzimmer wird derzeit eine Tagesgebühr von € 57,20 inkl. MWSt. und für ein Zweibettzimmer eine Tagesgebühr von € 52,03 inkl. MWSt. verrechnet.

Nunmehr ist eine Erhöhung der Standardgebühren unbedingt erforderlich, da im abgelaufenen Finanzjahr nur ein geringfügiges positives Betriebsergebnis zu verzeichnen war. Für das laufende Finanzjahr wird ein negatives Betriebsergebnis gem. Nachtragsvoranschlagsdaten prognostiziert. Diese Erhöhung der Standardgebühren soll laut Heimleitung nach folgenden Kriterien gesehen werden:

1. Entwicklung Richtung Pflegeheim

Bei Inbetriebnahme des Seniorenwohn- u. Pflegeheimes ging der Heimträger davon aus, dass 2/3 Senioren und 1/3 pflegebedürftige Senioren einziehen. Tatsache ist, dass dieser Schlüssel bereits total umgedreht wurde. Das Seniorenwohn- u. Pflegeheim ist mittlerweile ein Pflegeheim.

Der laufende Betrieb erfordert aufgrund der geänderten Aufgabenstellung (85 Bewohner bereits pflegebedürftig bzw. schwerst pflegebedürftig) enorme Kosten in der Pflege. Das den Heimbewohnern zugesprochene Pflegegeld entspricht keinesfalls dem tatsächlichen Pflegeaufwand. Erwähnt sei, dass eine Erhöhung des Pflegegeldes seitens des Gesetzgebers nicht zu erwarten ist, obwohl immer mehr medizinische Pflege vom Krankenhaus in die Altenheime verlagert wird. Im Krankenhaus wird ein vielfaches an Pflegekosten dafür verrechnet. Bei hohen Pflegestufen erhöht sich der Mindestpersonalschlüssel rasant, die damit verbundenen Personalkosten sind mit den 80 % des Pflegegeldes aber keineswegs abgedeckt.

Durch die Neuregelung des Gehaltsschemas ist ein zusätzliches Ansteigen der Lohnkosten eingetreten. Speziell im Bereich der Altenfachbetreuer wirkt sich die Ausübung der Option zum Umstieg in das Gehaltsschema „Neu“ für den Dienstnehmer zwar grundsätzlich positiv aus, ist aber mit einem Mehraufwand für den Dienstgeber verbunden. In der Beilage werden seitens der Finanzabteilung entsprechende Berechnungsblätter zur Verfügung gestellt.

Außerdem ist in den nächsten Jahren ein erhöhter Instandhaltungsaufwand zu erwarten. Aufgrund dzt. liegender Schätzungen betragen die Kosten zur Sanierung des Wasserschadens ca. € 201.000,00. Durch die ausführende Firma Porr wurden der Marktgemeinde Gunskirchen Teilrechnungen in der Höhe von € 164.379,38 gelegt. Ein Teil dieser Kosten muss aufgrund des Fehlens von entsprechenden Finanzmitteln bereits auf das Finanzjahr 2007 übertragen werden. Zusätzlich werden auch noch Sanierungskosten im Kellergeschoss erwartet. Für den Voranschlag des Finanzjahres 2007 wurden € 40.000,00 veranschlagt, welche für die Erneuerung der Fußböden, Malerarbeiten oder sonstige Instandsetzungskosten Verwendung finden sollen.

2. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. 8. 1997 entschlossen, dass Seniorenwohn- u. Pflegeheim in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit umzugliedern, wobei auch eine entsprechende Satzung beschlossen wurde.

Diese Satzung, welche der Gemeinderat beschlossen hat, beschreibt unter § 8 den Begriff der Kostendeckung. Bei der Führung des Betriebes ist die Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist.

Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebührengestaltung und durch die Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

Eine entsprechende Abschrift dieser Satzung liegt dem Amtsvortrag bei. Daraus geht hervor, dass Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu einer kostendeckenden Betriebsführung verpflichtet sind. Eine Berechnung über den Kostendeckungsgrad des Seniorenwohn- u. Pflegeheim wird dem Amtsvortrag beigeschlossen.

Wichtig erscheint der Finanzabteilung auch der Hinweis auf die Richtlinien zur Erstellung der Kostenrechnung von Gemeinden (KRR).

Vor allem der Punkt 6 lit. c. scheint beachtenswert, wonach den Ausgaben die kalkulierten Abschreibungen zuzurechnen sind. Grundlage bildet das Führen von Anlagennachweisen. Aufgrund der Aufzeichnungen über die Bausumme können schon jetzt die entsprechenden Abschreibungen mitgeteilt werden:

Bezeichnung	Wert	AfA in %	AfA in €
Grundstück, Alten- heimerwerb	€ 484.796,05	0	
Einrichtung	€1.104.936,24	10	€ 110.493,62
Kücheneinrichtung	€ 154.986,48	10	€ 15.505,91
Gebäude	€6.072.410,84	2	€ 121.012,18
	€7.817.129,61		€ 247.004,38

3. Verbraucherpreisindex

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung bzw. Rechtfertigung über die geplante Steigerung der Standardgebühren ist der Vergleich der diversen Verbraucherpreisindexe:

Verbraucherpreisindex 1996: 1.7.2004 113,70

Verbraucherpreisindex 1996: 1.08.2006 118,60

Das entspricht einer Steigerung von 4,31 %

4. Umsetzung der Vorschriften des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetzes

Das Seniorenwohn- u. Pflegeheim ist aufgrund der Vorschriften im Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz zur Durchführung der Evaluierung und zum regelmäßigen Einsatz von „Präventivkräften“ – das sind: ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner – verpflichtet. Diese Umsetzung verursacht zusätzlich jährliche Kosten von ca. € 8.000,--. Weiters besteht die gesetzliche Verpflichtung im Bereich der Hygiene zusätzliche Maßnahmen zu setzen, welche Kosten in der Höhe von € 8.000,-- verursachen.

5. Durch die Berechnungen der Mittelfristigen Finanzplanung und der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2007 wurde festgestellt, dass ohne entsprechende Gebührenanhebung ein hohes negatives Betriebsergebnis prognostiziert wurde. Dabei wurde in den Berechnungen davon ausgegangen, dass die Löhne um ca. 3 % steigen und die sonstigen Ge- u. Verbrauchsmittel um ca. 1 % ansteigen.

Die Berechnungen für die Finanzjahre 2007 – 2010 haben einen finanzwirtschaftlichen Abgang in nachstehend angeführter Höhe ergeben:

Finanzjahr 2007	€ 183.600,00
Finanzjahr 2008	€ 46.700,00
Finanzjahr 2009	€ 114.600,00
Finanzjahr 2010	€ 175.300,00

Die in dieser Gebührenordnung vorgeschlagene Anhebung der Standardentgelte wurde bereits bei der Berechnung berücksichtigt. Speziell im Finanzjahr 2007 ist ein überdurchschnittlich hoher finanzwirtschaftlicher Abgang zu verzeichnen, welcher sich durch die Kosten zur Sanierung des Wasserschadens teilweise erklären lässt. Die restlichen Steigerungen resultieren aus div. Anschaffungen wie z.B. neues EDV-Programm, Ankauf von Betriebsausstattungen und Erhöhungen im Bereich des Lebensmitteleinkaufs.

Der nunmehr vorliegende Gebührenentwurf sieht eine ca. 11 %-ige Steigerung des Standardentgeltes vor. Seitens der Finanzabteilung wird jedoch bemerkt, dass durch den Heimbetreiber künftig vermehrt auf die verursachten Ausgaben bzw. deren Senkung Augenmerk zu legen ist. Künftig dürfte es unmöglich sein zusätzliche nicht gesetzlich definierte Ausgaben zu tätigen.

Ein Ausgleich eines eventuellen negativen Betriebsergebnisses muss künftig mit allgemeinen Steuermitteln bedeckt werden, was wiederum zu Lasten des ordentlichen Haushaltes und in weiterer Folge der Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geht.

Aus fachlicher Sicht kann somit als Erstmaßnahme nur eine entsprechende Gebührenanhebung und in weiterer Folge ein rigoroses Kostenmanagement für den Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und hier im speziellen beim Seniorenwohn- u. Pflegeheim vorgenommen werden.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat sich in seiner Sitzung am Montag, den 13. Nov. 2006 mit der vorliegenden Entgelte-Ordnung auseinandergesetzt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, die vorliegende Entgelte-Ordnung Teil A) und Teil B) vorzulegen.

Wechselrede

GV Dr. Loizenbauer sagt, dass Seniorenheim sei eine Einrichtung der Marktgemeinde Gunskirchen in dem auch Bewohner aus anderen Gemeinden untergebracht sind. Die Erhöhung trifft nur die Nettozahler, alle anderen werden vom Sozialhilfeverband finanziert, in dem die Marktgemeinde Gunskirchen jährlich über € 1 Mio. einbezahlt und die Kosten vermutlich in den nächsten Jahren wieder steigen. Die Marktgemeinde Gunskirchen will aus diesem Topf auch wieder einiges zurückbekommen und daher sehe er die Gebührenanhebung als gerechtfertigt.

GR Malik fragt, ob sich der Sozialhilfeverband bei den Kosten mit Fixkosten beteilige oder ob von diesem auch ein Teil des Abgangs getragen werde.

Vbgm. Nagl antwortet negative Betriebskosten fallen zu Lasten des Heimträgers in unserem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Gunskirchen. Bei Heimen des Sozialhilfeverbandes hat den Abgang der Sozialhilfeverband und somit die 24 Mitgliedsgemeinden die Abgangskosten zu tragen. Dies sei gesetzlich so geregelt. Weiters informiert er, 85 % der Bewohner des Seniorenwohnheimes beantragen Sozialhilfe, womit ein großer Betrag den Gunskirchen leistet wieder rückerstattet werde. Er informiert, dass die Kostenproblematik bei allen Heimträgern gleich sei. Die Gebühren der Marktgemeinde Gunskirchen liegen im Mittelmaß und es werde sich nicht der ganze Betrieb über die Tagesgebühren regeln lassen. Es gebe auch wenig Verständnis dafür, dass der Finanzminister Teile des Pflegegeldes zurückhalte. Diesbezüglich muss es Gespräche geben um die Führung des Betriebs zu erleichtern.

Antrag: (Vbgm. Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Einhebung der Heimentgelte für das Seniorenwohn- u. Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1. Jänner 2007 die in der Anlage angeführte Entgelte-Ordnung zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Waldlinger Straße - Belagssanierung durch Fa. Welser Kieswerke, Zuschuss Gemeinde

Bericht: Vbgm. Josef Sturmair

Die Waldlinger Straße wies im Bereich von der Bahnunterführung bis zur Welser Straße massive Fahrbahnschäden und Verdrückungen aufgrund des zu- u. abfahrenden Schwerverkehrs zu den Welser Kieswerken auf. Es war daher eine Belagssanierung unbedingt erforderlich.

Die Fa. Welser Kieswerke hat die erforderlichen Belagsarbeiten bei der Fa. Swietelsky, Schlüsselberg, zu den Einheitspreisen der Marktgemeinde für 2006, beauftragt.

Die Baukosten für die Sanierungsarbeiten beliefen sich auf € 23.136,86 inkl. MWSt., gemäß vorgelegter und geprüfter Schlussrechnung.

Die Fa. Welser Kieswerke ersucht in diesem Zusammenhang die Marktgemeinde Gunskirchen um eine Baukostenbeteiligung für die Sanierung der öffentlichen Zufahrtsstraße in der Höhe von Pauschal € 19.200,-- .

Die benötigten Budgetmittel in der erforderlichen Höhe für die durchgeführten Sanierungsarbeiten sind auf der HHS 5-6128-0022 gesichert.

Antrag: (Vbgm. Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Belagssanierung auf einem Teilstück der Waldlinger Straße wird der Fa. Welser Kieswerke ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von Pauschal € 19.200,-- gewährt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Haftungsübernahmen durch die Marktgemeinde Gunskirchen für Darlehensaufnahmen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Sitzung am 15. Dez. 2005 beschlossen, dass nachstehend angeführte Aufgabe ausgegliedert wird:

➤ Amtsgebäude Zu- und Umbau

Als logische Folgerung der grundsätzlichen Überlegung die Aufgaben zu übertragen, wurde der Einbringungsvertrag bzw. der Bestandvertrag durch den Gemeinderat am 16. Feb. 2006 beschlossen.

Die formellen Rahmenbedingung wurden somit geschaffen, sodass nunmehr die VFI & Co KEG ihre operativen Tätigkeiten aufnimmt. Zur Erfüllung dieser Tätigkeiten werden durch die VFI & Co KEG Darlehensaufnahmen und Kontokorrentkredite benötigt.

Zusätzlich sollen für die in den nächsten Jahren einlangenden Bedarfszuweisungsmittel so genannte Zwischenfinanzierungen eingegangen werden. All diese finanziellen Verpflichtungen sind ohne der Abgabe einer Haftungserklärung bzw. einer Kreditgarantie (§ 1346 ABGB) der Marktgemeinde Gunskirchen nicht zielführend bzw. werden seitens der anbietenden Banken hohe Aufschläge verrechnet oder überhaupt keine Finanzierungsmöglichkeit in Aussicht gestellt.

Darlehensaufnahme:

Seitens der Finanzabteilung wird auszugsweise der Finanzierungsplan für

➤ Amtsgebäude Zu- und Umbau

dargestellt.

		Bauabschnitte						Gesamt
		I 2005	II 2006	III 2007	IV 2008	V 2009	VI 2010	
1	Grunderwerb u.							32.000
	Aufschließung			32.000				292.716
2	Honorare	29.316	152.000	111.400				
3	Baumeister-u.übrige							
	Prof.-Arbeiten		1.196.484	700.000				1.896.484
4	Einrichtung			286.600				286.600
5	Außenanlagen							
6	Wettbewerb	33.000						33.000
7	Sonstige Kosten	1.600						1.600
	Summe:	63.916	1.348.484	1.130.000				2.542.400

Diese Baukosten werden wie folgt finanziert:

1	Anteilsbetrag o.H./Einrichtg.		25.000	14.800	85.000	87.100		211.900
2	Rücklagen/Einrichtg.		36.300	38.600				74.900
3	Anteilsbetrag o.H./Immobilie		53.900					53.900
4	Rücklagen/Immobilie	44.500						44.500
5	Darlehen(Förderungs-d.)							
6	Darlehen KEG			563.900				563.900
7	Sonstige Mittel	300						300
8	Bundeszuschuss							
9	Landeszuschuss							
	Beantragte bzw. gewährte							
10	Bedarfszuweisung		708.000	200.000	200.000	200.000	285.000	1.593.000
	Summe:	44.800	823.200	817.300	285.000	287.100	285.000	2.542.400
	Abgang= -/Überschuss=+	-19.116	-525.284	-312.700	285.000	287.100	285.000	0

Seitens der Finanzabteilung wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen die Haftungsübernahmen bzw. Kreditgarantien (§ 1346 ABGB) als Bürge und Zahler übernimmt. Die Haftungsübernahmen sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, um den anbietenden Bankinstituten die Sicherheit für das ausgeschriebene Finanzierungsvolumen zu signalisieren. Mit diesen Haftungsübernahmen dürften ähnliche Konditionen wie bei einer Gemeindefinanzierung erzielbar sein.

Die Darlehen wurden dem Gemeinderat zwecks Zustimmung bereits vorgelegt und dieser hat in seiner Sitzung am 24. Okt. 2006 die Zustimmung erteilt, dass gegenständliche Darlehen durch die VFI & Co KEG aufgenommen werden dürfen.

Seitens der Finanzabteilung wird somit empfohlen, den Haftungsübernahmen bzw. Kreditgarantien durch die Marktgemeinde Gunskirchen für Darlehensaufnahmen der VFI & Co KEG zuzustimmen.

Die Haftung bzw. Kreditgarantie soll für folgende Darlehen als Bürge und Zahler übernommen werden:

Amtsgebäude Zu- und Umbau - Darlehen	€ 563.900,00
Amtsgebäude Zu- und Umbau – Zwischenfinanzierungsdarlehen	€ 885.000,00

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen, als Kommanditistin der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG (VFI & Co KEG) verpflichtet sich

bei der Sparkasse OÖ. Bank AG, Promenade 11-13, 4020 Linz für das Darlehen

Amtsgebäude Zu- und Umbau € 563.900,00

und bei der Bank Austria AG, Lassallestraße 5, 1020 Wien für das Zwischenfinanzierungsdarlehen

Amtsgebäude Zu- und Umbau € 885.000,00

die Haftung bzw. Kreditgarantie als Bürge und Zahler gem. § 1346 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: 19 JA-Stimmen

**11 NEIN-Stimmen (Vbgm. Sturmair, GV Dr. Loizenbauer, GR Püh-
ringer, GR Feischl, GR Bachler, GR Gruber, GR Wimmer, GR
Mayrhuber, GR Freimüller, GR Steinhuber, GR Swoboda)**

1 Stimmenthaltung (GV Sammer)

11. Gemeindewohnhaus Waldling 11 - Wohnung Nr. 5 - Neuvermietung Beschlussfassung des Mietvertrages

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Wohnung Nr. 5 im gemeindeeigenen Wohnhaus Waldling 11, wurde am 19.09.2006 von der Mieterin, Frau Nicole Diensthuber, unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt. Laut Angabe der Gebäudeverwaltung ist eine Sanierung der Wohnung nicht erforderlich und kann die Wohnung somit ab 01.01.2007 weiter vermietet werden.

Die Wohnung liegt im 1.OG. und besteht aus einer Wohnküche, 2 Zimmer, Bad mit WC und Vorraum und hat ein Flächenausmaß von ca. 42 m².

Als Mietzins soll nach Wertanpassung ein Quadratmeterpreis von € 2,48 herangezogen werden und ergibt sich somit ein monatlicher Mietzins von € 104,--. Der Anteil an den Betriebskosten beträgt 12,38 % der Gesamtkosten und ergibt sich somit ein monatlicher Betrag von € 49,50. Die Heizkosten für die Zentralheizungsanlage werden in Form eines monatlichen Heizkostenpauschales eingehoben und mittels Wärmehähler, basierend auf den tatsächlichen Verbrauch, abgerechnet. Die Höhe des Heizkostenpauschales wird mit € 30,-- festgelegt. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von € 183,50. Der Mietzins ist wertgesichert. Als Kautions ist vom Mieter ein Betrag von € 320,-- in Form eines Sparbuches zu hinterlegen. Dies entspricht etwa drei Monatsmieten.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 30.10.2006 einstimmig darauf geeinigt, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Wohnung an Herrn Daniel Diensthuber, derzeit wohnhaft in Gunkirchen, Rudolf-Wimmer-Weg 4/1, zu vergeben.

Vom Amt wurde ein entsprechender Mietvertrag gemäß Anlage zu den üblichen Bedingungen ausgearbeitet und wird dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Mietvertrag wurde Herrn Diensthuber vorgelegt und hat dieser die Bedingungen zur Anmietung der Wohnung zur Kenntnis genommen und den Vertrag unterfertigt.

Antrag: (Bürgermeister Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Wohnung Nr. 5 im 1.OG. des gemeindeeigenen Wohnhauses Waldling 11, wird an Herrn Daniel Diensthuber, zu den üblichen Bedingungen vermietet. Der Mietvertrag gemäß Anlage wird genehmigt und zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Amtsgebäude Um- u. Zubau inkl. Einrichtung; Finanzierungsplan Überarbeitung; KEG Modell

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat beim Amt der OÖ Landesregierung aufgrund des Finanzierungsplanes, welcher der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen hat, für o.a. Vorhaben für das Haushaltsjahr 2004 – 2010 um Bedarfszuweisungsmittel angesucht.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat für den Amtsgebäude Zu- u. Umbau mit Erlass von 25. Jänner 2005, AZ: Gem-311429/358-2004-Ba einen Finanzierungsplan übermittelt.

Dieser Finanzierungsplan wurde neuerlich überarbeitet und auf das KEG Modell aktualisiert. Der Finanzierungsplan vom 17. Okt. 2006 ZI Gem-311429/389-2006-Ba sieht nunmehr folgende Finanzierungsmöglichkeit vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Anteilsbetrag o.H./Einrichtung		25.000	14.800	85.000	87.100			211.900
Rücklagen/Einrichtung		36.300	38.600					74.900
Anteilsbetrag o.H./Immobilie		53.900						53.900
Rücklagen/Immobilie	44.500							44.500
Förderungsdarlehen								
Bankdarlehen			563.900					563.900
Sonstige Mittel	300							300
Bundeszuschuss								
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung		708.000	200.000	200.000	200.000	285.000		1.593.000
Gesamtsumme	44.800	823.200	817.300	285.000	287.100	285.000	0	2.542.400

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat diesem Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung zustimmt, wird seitens der Aufsichtsbehörde gleichzeitig die Genehmigung gemäß § 86 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. für dieses Vorhaben erteilt.

In den vorhin zitierten Erlass werden jedoch noch weiterreichende Feststellungen getroffen. Werden zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinde u. Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von mehr als 50 % der Bausumme gewährt, so sind Aufwendungen für kulturelle Zwecke in der Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Diese Aufwendungen sind in das Formblatt „Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von Oberösterreichischen Gemeinden unter der Rubrik „Kunst am Bau“ darzustellen und bei der erstmaligen Beantragung um Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Seitens der Finanzabteilung sind bei der erstmaligen Beantragung entsprechende Unterlagen dem Amt der OÖ Landesregierung zu übermitteln.

Weiters wird darauf verwiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. Vorhaben insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich gesichert sind.

Der Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung schließt mit einer Gesamtsumme in der Höhe von €2.542.400,--

Gesamtsumme Finanzierungsplan	€ 2.542.400,--
Gesamtinvestitionskosten für Immobilien	€ 2.255.600,-- (Netto)
Gesamtinvestitionskosten Mobilien	€ 286.800,-- (Brutto)
Kontrollsumme	€ 2.542.400,--

Allfällig Zwischenfinanzierungskosten für die Vorfinanzierung der Bedarfszuweisungsmittel werden vom Amt der OÖ. Landesregierung nicht anerkannt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in weiterer Folge zu klären, dass auch diese Zwischenfinanzierungskosten durch das Amt der OÖ. Landesregierung trotzdem übernommen werden, da diese auch bei anderen Vorhaben wie z.B. FF Fernreith – Feuerwehrdepotneubau als Kosten anerkannt wurden.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass der Gemeinderat dem vorliegenden Finanzierungsplan des Amtes der OÖ seine Zustimmung erteilt.

Antrag: (GV Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung vom 17. Okt. 2006 ZL.: Gem-311429/389-2006-Ba für die Finanzjahre 2005 – 2010 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: 19 JA-Stimmen (Bgm. Grünauer, Vbgm. Nagl, GV Mag. Wolfesberger, GV Dr. Kaiblinger, GR Wambacher, GR Eder, GR Zepko, GR Olinger, GR Mair, GR Seiler, GR Luttinger, GR Hanis, GR Klein, GR Malik, GR Block, GR Fillip, GR Egerer, GR Adami und GR Huber)

11 NEIN-Stimmen (Vbgm. Sturmair, GV Dr. Loizenbauer, GR Pühlinger, GR Feischl, GR Bachler, GR Gruber, GR Wimmer, GR Mayrhuber, GR Freimüller, GR Steinhuber und GR Swoboda)

1 Stimmenthaltung (GV Sammer)

ALLFÄLLIGES

Herbstkonzert

GV Dr. Loizenbauer lädt die Mitglieder des Gemeinderates am 26. November 2006 um 15.00 Uhr in das Veranstaltungszentrum Gunskirchen zum Herbstkonzert des Musikvereins recht herzlich ein.

Adventmarkt

GV Dr. Loizenbauer informiert, es habe ein Vorgespräch gegeben, an dem 15 Personen und Vertreter von Vereinen teilgenommen haben. Der Adventmarkt werde am 1. Dezember um 18.00 Uhr eröffnet.

Abschwemmungen bei starken Regen

GR Wimmer berichtet, der Ortsbauernausschuss habe am 7. Juli 2006 bezüglich Abschwemmungen bei starken Regen beraten und Vorschläge erarbeitet um diese hintanzuhalten. Diese Vorstellungen wurden der Marktgemeinde Gunskirchen übermittelt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurde mit Schreiben vom 3. August 2006 ein Vorgespräch in Aussicht gestellt dessen Termin bis heute noch nicht bekannt gegeben wurde.

Der Bürgermeister antwortet, er werde der Sache nachgehen, um einen ehestmöglichen Termin zu Stande zu bringen.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger sagt, man habe eine in Auftrag gegebene Hochwasserstudie abgewartet, welche erst seit kurzen im Haus sei. Er werde die weitere Vorgangsweise hausintern abklären und einen Termin bekannt geben.

Störungen Gemeinschaftsantennenanlage

GR Malik informiert, es gebe in jüngster Vergangenheit eine Hohe Störanfälligkeit bei der Gemeinschaftsantennenanlage insbesondere bei schlechtem Wetter.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, an Stelle von sinnvollen 8 hintereinander geschalteten Verstärkern gibt es bis zur Ortschaft Moostal 19 Stück. Das Kabelfernsehen schütte nach letzten Berechnungen voraussichtlich im Jahr 2007 einen Betrag von €100.000,00 aus, welcher allerdings nicht anlagenbezogen verwendet werden kann, sondern für die Budgetabdeckung des ordentlichen Haushaltes benötigt werde. Auf Grund der Tatsache, dass es ab dem Jahr 2010 kein analoges Fernsehen, sondern nur mehr digitales geben werde, sei in absehbarer Zeit in die Anlage einiges zu investieren, wobei eine Gemeinschaftsantennenanlage viele Vorteile gegenüber Einzelsatzenanlagen haben werde. Es werde zu beraten sein, ob die Investitionen die Marktgemeinde tätigen werde, oder ob die Anlage veräußert werde.

Auszeichnung Musikverein

Der Bürgermeister berichtet, GR Eder habe das Musiker-Leistungsabzeichen mit Auszeichnung bestanden.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zu deren begangenen Geburtstagen.

GR Christoph Bachler	03. November
GR Josef Wimmer	15. November

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Karl Grünauer

Gemeinderat

Gemeinderat

Christine Pühringer

Dr. Josef Kaiblinger

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Karl Grünauer eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Christine Pühringer eh.

Gemeinderat
Dr. Josef Kaiblinger eh.

F.d.R.d.A.: